

Informationsrundschreiben Bereich Wirtschaftsberatung

Haushaltsgesetz 2021

Das Haushaltsgesetz für das Jahr 2021 ist am 30.12.2020 beschlossen (Gesetz Nr. 178/2020) und veröffentlicht worden. Es besteht heuer aus 20 Artikeln, wobei uns der 1. interessiert, welcher in 1.150 Absätze (mit entsprechend vielen Bestimmungen - Neuerungen) unterteilt ist.

Im Folgenden zeigen wir die wichtigsten Punkte (versehen mit der Nummer des Absatzes) des Haushaltsgesetzes 2021 auf:

Selbständige: Aufschub Zahlung Pensionsbeitrag (Absatz 20-22)

Für Selbständige und Freiberufler mit einem Bruttoeinkommen von nicht mehr als 50.000 € im Jahr 2019 wird die Möglichkeit einer Aussetzung des Rentenbeitrages vorgesehen, falls der Umsatzrückgang im Jahr 2020 zumindest 33% gegenüber 2019 beträgt. Die Modalitäten sind aber erst noch durch eine eigene Verordnung festzulegen.

Verlängerung Steuerbonus energetische Sanierung (Absatz 58)

Diese nach wie vor sehr interessante Steuerabsetzmöglichkeit wird de facto um ein Jahr, also bis zum 31.12.2021, verlängert. Grundsätzlich beträgt der Steuerbonus 65%, während für Brennwertkessel, Biomasse-Heizanlagen, Austausch von Fenstern und Sonnenschutz die eingeführte Reduzierung auf 50% bestätigt wird.

Verlängerung Steuerbonus Wiedergewinnungsarbeiten (Absatz 58, 60)

Der Steuerbonus von 50% für außerordentliche Instandhaltungs- und Wiedergewinnungsarbeiten bis zu einem Höchstbetrag von 96.000 € pro Wohnung ist ebenfalls um 1 Jahr bis zum 31.12.2021 verlängert worden.

Verlängerung Steuerbonus auf Möbel und Elektrogeräte (Absatz 58)

Auch dieser Bonus (50% bis zu einem Betrag von - neu - 16.000 €) wird bis zum 31.12.2021 verlängert, wobei als Zugangsvoraussetzung die Durchführung von Wiedergewinnungsarbeiten mit Beginn ab 1.1.2020 vorgesehen ist.

Verlängerung Steuerbonus Instandhaltung Fassaden (Absatz 59)

Der mit dem Haushaltsgesetz 2020 eingeführte Steuerbonus in Höhe von 90%, ohne Obergrenze für die getragenen Spesen, für Instandhaltungsarbeiten an Häuserfassaden wird ebenfalls bis zum 31.12.2021 verlängert.

Neuer Bonus Wassereinsparung (bonus idrico – Absatz 61-65)

Für den Austausch bestehender Kloschüsseln mit Wasserspülung mit neuen, wassersparenden Anlagen (<6 Liter) sowie für den Austausch von Armaturen und Duschköpfen (mit Wasserverbrauch von höchstens 6 bzw. 9 l/min) kann ein neuer Bonus beansprucht werden. Ausgaben im Jahr 2021, mit Höchstbetrag 1.000 € (es wurde aber lediglich ein Fond von 20 Mio. € vorgesehen, der wohl bald aufgebraucht sein dürfte). Die Durchführungsbestimmungen müssen erst noch erlassen werden.

Steuerabzug 110% für bestimmte energetische Baumaßnahmen (Absatz 66)

Dieser im Sommer 2020 eingeführte Bonus gilt nur für ganz spezifische Maßnahmen, sprich für Thermische Isolierung Außenmauern und Dach und für den Austausch Heizungsanlage in Wohngebäuden (Privat oder Mehrfamilienhäuser). Der Bonus hat für Furore gesorgt, da man vom Staat mehr zurückbekommt als man ausgibt. Die Anwendung hat aber von Beginn an für größte Schwierigkeiten in Bezug auf die Interpretation und die Anwendung des Gesetzes gesorgt, und es vergeht seit Einführung kaum ein Tag, ohne dass nicht irgendwelche Klarstellungen, Interpretationen, Auslegungen seitens des Fiskus erlassen werden, und auch auf legislativer Ebene wurden schon mehrmals Ergänzungen vorgenommen. Auch das Haushaltsgesetz hat nun mit einem äußerst umfangreichen Absatz 66 die Materie weiter neu formuliert und Klarstellungen, Ergänzungen, Ausdehnungen vorgenommen. Die wichtigsten Aspekte hiervon können wie folgt zusammengefasst werden:

Die Begünstigung kann nunmehr auch für Wohnhäuser mit 2 bis 4 Wohnungen, auch wenn es sich technisch nicht um ein „Kondominium“ handelt, vom Eigentümer beansprucht werden. Aber auch hier höchstens für 2 Wohnungen.

Der Zeitraum für die Inanspruchnahme der Begünstigung wurde verlängert, und zwar grundsätzlich bis zum 31.12.2021 (es gilt immer die Zahlung), mit einem Aufschub für Kondominien und Wohnhäuser mit 2-4 Wohnungen (auch mit einem einzigen Eigentümer bzw. in Miteigentum) bis zum 31.12.2022, unter der Bedingung, dass innert 30.6.2021 zumindest 60% der Arbeiten fertiggestellt sind.

Für den Bonus wurde für den Fall der reinen Dachsanierung eine Erleichterung gewährt. Zu den weiteren begünstigten Maßnahmen zählen nunmehr, neben der Fotovoltaik Anlage (die nunmehr auch auf einem Nebengebäude (z.B. Garage) angebracht werden kann) und den Aufladegeräten für Elektrofahrzeuge auch die Beseitigung architektonischer Barrieren zu Gunsten von Personen mit Handicap.

Neu ist auch, dass man bei Beanspruchung des Bonus 110% auf der Baustelle gut sichtbar ein Schild mit der Diktion „Accesso agli incentivi statali previsti dalla legge 17 luglio 2020, n 77, superbonus 110% per interventi di efficienza energetica o interventi antisismici“ anbringen muss.

Alle Arbeiten müssen weiterhin für die Beanspruchung des Bonus von einem qualifizierten Techniker bestätigt werden. Wir haben in der Zwischenzeit die Erfahrung gemacht, dass sich aber nur sehr wenige Techniker mit der Materie entsprechend befassen (wollen). Es

empfiehlt sich daher, unbedingt vor Beginn der Arbeiten mit dem Techniker diesen Aspekt zu klären, denn am Ende muss der Techniker die Bestätigung unterschreiben und das Risiko der technisch-gesetzlichen Korrektheit übernehmen. Fragen Sie also auf jeden Fall vorher genau nach.

Auch die Abtretung des Bonus (an die ausführende Firma, an eine Bank, ...) kann nur nach Bestätigung des Technikers (und in diesem Falle zusätzlich des Wirtschaftsberaters) erfolgen. Sollten Sie also an eine entsprechende energetische Sanierung und Abtretung des Bonus denken, reden Sie auf jeden Fall vorher mit Ihrer Bank.

Verlängerung Steuerbonus Gärten und Grünanlagen (Absatz 76)

Auch der Steuerbonus für die Errichtung und Pflege von Gärten und Grünanlagen (36% auf Spesen bis höchstens 5.000 €) wird bis zum 31.12.2021 verlängert.

Aufwertung Betriebsgüter (Absatz 83)

Die (freiwillige) Aufwertung der Betriebsgüter wurde ausgedehnt und kann nunmehr auch für weitere immaterielle Anlagegüter, insbesondere den Firmenwert, beansprucht werden. Da es sich hierbei um eine sehr interessante Möglichkeit der Steueroptimierung handelt, ist unsere Kanzlei bereits dabei, die Positionen der einzelnen Kunden zu bewerten.

Verringerung Eigenkapital aufgrund von Verlusten im Jahr 2020 (Absatz 266)

Aufgrund des wirtschaftlich sehr schwierigen abgelaufenen Jahres 2020 wird erwartet, dass gar einige, auch größere Unternehmen ein negatives Betriebsergebnis erwirtschaften werden. Sollte das Unternehmen in Form einer Kapitalgesellschaft organisiert sein, so werden die Bestimmungen ex Art. 2446, 2447 und die damit zusammenhängenden Folgen vorübergehend außer Kraft gesetzt, was bedeutet, dass im Falle von Verlusten, selbst wenn diese mehr als 1/3 des Gesellschaftskapitals betragen oder gar das Gesellschaftskapital überschreiten, nicht die in den oben zitierten Artikeln vorgesehenen Konsequenzen, sprich die Herabsetzung und gleichzeitige Erhöhung (Einzahlung) des Gesellschaftskapitals bzw. gar die Auflösung der Gesellschaft zur Anwendung gelangen. Die Gesellschaft (GmbH, AG, ...) kann also weiterhin bestehen bleiben und die in obgenannten Artikeln vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen sind lediglich innerhalb des 5. auf das Geschäftsjahr folgende Jahr (normalerweise 2025) zu ergreifen.

Fond für Beiträge bei Mietreduzierung (Absatz 381-384)

Dem Vermieter wird ein Verlustbeitrag im Ausmaß von 50% der gewährten Mietreduzierung für als Hauptwohnung durch den Mieter genutzte Wohnungen eingeräumt, bis zu einem Höchstbetrag von 1.200 € pro Mieter. Die Mietreduzierung muss dem Steueramt telematisch mitgeteilt werden. Für den Verlustbeitrag wurde für 2021 ein Fond von 50 Mio. € auf nationaler Ebene eingerichtet, was wiederum bedeutet, dass man wohl nicht sicher sein kann, den Verlustbeitrag auch (in voller Höhe) zu erhalten.

Verlustbeitrag für Freiberufler mit Inps Versicherungsposition (Absatz 386-401)

Für Freiberufler ohne eigene Berufsrentenkasse, also für jene, welche in die Sonderabteilung der Inps (gestione separata) eingeschrieben sind, wird versuchsmäßig für die Jahre 2021-2023 eine Art „Arbeitslosengeld“ eingeführt.

Voraussetzungen:

- der Freiberufler bezieht keine Rente und hat keine andere Rentenversicherungsposition (z.B. als Angestellter);
- er bezieht keinen „reddito di cittadinanza“;
- im Jahr vor der Antragstellung wurde ein Einkommen erzielt, welches zumindest um 50% unter dem Durchschnitt der vorangegangenen 3 Jahre liegt;
- im Vorjahr wurde ein Einkommen von weniger als 8.145 € erzielt;
- die Renten-Beitragszahlungen wurden bisher regulär getätigt;
- die Tätigkeit wird seit zumindest 4 Jahren ausgeübt.

Unter all diesen Voraussetzungen kann beim INPS um den Beitrag angesucht werden, welcher dann für höchstens 6 Monate einkommensabhängig mit einem Betrag von min. 250 € und max. 800 € ausgezahlt wird.

Im Gegenzug wird der Beitragssatz für alle in der „gestione separata“ eingetragenen Freiberufler für 2021 auf 25,98%, für 2022 auf 26,49% und für 2023 auf 27% angehoben. Böse Zungen behaupten, dass dies wohl das eigentliche Anliegen der Neuerung ist.

Einheitssteuer kurze Mietverträge – cedolare secca (Absatz 595-597)

Es gibt schon wieder eine Neuerung für die Mietverträge für touristische Zwecke (bis 30 Tage). Die Option für die Einheitssteuer (21%) ist nur mehr für jene möglich, welche nicht mehr als 4 Wohnungen auf diese Weise (Kurzzeitmieten an Touristen) vermieten. Bei mehr als 4 Wohnungen muss man ein Gewerbe (IVA-Position) anmelden.

Es werden zudem neue Meldepflichten eingeführt, wobei die entsprechenden Durchführungsbestimmungen erst noch zu erlassen sind.

Befreiung IMU für den Tourismussektor in Italien (Absatz 599-600)

Diese Bestimmung sieht die Befreiung der Gemeindeimmobiliensteuer IMU für das erste Halbjahr 2021 vor, ist aber für Südtirol nicht anwendbar. Man geht aber davon aus, dass man auch hierzulande irgendwie nachziehen wird.

Steuergutschrift Mieten (Absatz 602-603)

Diese wird, wiederum für die im Tourismus tätigen Betriebe, bis zum 30.4.2021 verlängert. Es handelt sich bereits um die fünfte Bestimmung auf diesem Gebiet, es ist mittlerweile schwer und mühsam geworden, den Überblick zu behalten.

Änderung Sonderabschreibung (Absatz 1.051-1.065)

Die Sonderabschreibung auf Ankauf (Leasing) neuer Betriebsgüter wurde mit Haushaltsgesetz 2020 (Vorjahr) in eine Steuergutschrift umgewandelt.

Die Steuergutschrift ist wie folgt gestaffelt:

- 50% (bisher 40%) auf Investitionen laut „Industrie 4.0“, Tabelle A, also für die Automatisierung der Produktionsabläufe, bis zu einem Anschaffungswert von 2,5 Mio. €
- 30% (bisher 20%) für die selben Investitionen bei einem Anschaffungswert zwischen 2,5 und 10 Mio. €
- 10% für die selben Investitionen bei einem Anschaffungswert zwischen 10 und 20 Mio. €
- 20% (bisher 15%) für die immateriellen Güter der Tabelle B (Software für die Automatisierung und Steuerung)
- 10% (bisher 6%) für alle anderen Güter (mit Ausnahme von PKW und Immobilien), bis zu einem Höchstbetrag von 2 Mio. €. Diese Begünstigung (10%) ist auch für Freiberufler anwendbar.

Die restlichen Bestimmungen bleiben, d.h. es muss sich um neue Betriebsgüter handeln, nicht anwendbar ist die Begünstigung für den Ankauf von PKW, Immobilien sowie für Güter, deren Abschreibungssatz unter 6,5% liegt (bzw. die in eigenen Listen aufgezählt sind - wobei es sich hierbei um in unserer Praxis kaum vorkommende Güter handelt). Die Neuerung gilt für Ankäufe ab 16.11.2020 und bis Ende 2021 (Lieferung innert 31.12.2021), bzw. es muss innert 31.12.2021 die Bestellung (nachweislich) erfolgen und 20% angezahlt werden und dann kann das Gut innert Juni 2022 geliefert werden.

Für Anschaffungen im Zeitraum 1.1.2022 – 31.12.2022 gilt die Begünstigung wieder mit den bisherigen Prozentsätzen (40, 20, 10, 15, 6%)

Die Nutzung der Steuergutschrift wurde ebenfalls neu geregelt und günstiger gestaltet: grundsätzlich kann man den Steuerbonus sofort nach Inbetriebnahme der Investition mittels Mod. F24 verrechnen, wobei Betriebe mit einem Vorjahresumsatz von mehr als 5 Mio. € die Verrechnung in 3 gleichen Jahresraten vornehmen müssen. Kleinere Betriebe haben hier also einen wesentlichen zeitlichen Vorteil.

Die Steuergutschrift kann nicht an Dritte abgetreten werden, ist nicht zu versteuern und kann sogar mit anderen Begünstigungen (z.B. Landesbeitrag) kumuliert werden.

Für Investitionen in Güter Industrie 4.0 benötigt man zusätzlich eine eidesstattliche Erklärung (des Betriebsinhabers), dass die Voraussetzungen erfüllt sind bzw., falls der Investitionsbetrag 300.000 € übersteigt, ein Gutachten eines Sachverständigen. Für diese Investitionen ist eine (nachträgliche) Mitteilung an das MISE erforderlich, die Modalitäten hierzu werden erst noch erlassen. Diese Mitteilung kann (voraussichtlich) von unserer Buchhaltung erstellt werden.

Die Begünstigung wird aberkannt, falls man mit den Bestimmungen der Arbeitssicherheit nicht konform ist und wenn man die Sozialabgaben nicht korrekt abführt.

NB: Auf der Rechnung muss angeführt werden, dass es sich um eine Anschaffung für die Beanspruchung dieser Begünstigung handelt („acquisto per il quale é riconosciuto il credito d'imposta ex Art 1, comma 1051-1063, Legge 178/2020“). Wir können nur nochmals anraten, beim Lieferanten darauf zu bestehen, diesen Satz anzubringen.

Sollte das Gut innerhalb des 31. Dezember des auf das zweite nach Anschaffung folgende Jahr verkauft werden (also z.B. Kauf 2021, Verkauf innert 31.12.2023), so ist eine Neuberechnung (Reduzierung) der Steuergutschrift erforderlich.

Steuerbonus Forschung und Entwicklung (Absatz 1.066-1.067)

Diese Steuerbegünstigung wird bis zum 31.12.2022 verlängert. Es handelt sich um eine kompliziert zu berechnende Begünstigung für Spesen (in erster Linie Personalspesen) in den Bereichen Forschung und Entwicklung.

Aufwertung Grundstücke und Beteiligungen (Absatz 1122-1123)

Die Aufwertung von Beteiligungen (Quoten) und Grundstücken im Eigentum von Privatpersonen wird zum x-ten Male neu aufgelegt. Die Vermögensgegenstände müssen sich zum 1.1.2021 im Eigentum befinden, innerhalb 30.6.2021 muss eine beendigte Schätzung derselben und die Zahlung der Ersatzsteuer (11%) vorgenommen werden.

Verschiedene weitere Bestimmungen:

- Die Landwirte müssen auch 2021 ihre landwirtschaftlichen Einkommen nicht besteuern (also nicht einmal die Katasterwerte)
- Der MwSt.-Satz für Abholung von Speisen (take-away) wurde mittels gesetzlicher Interpretation mit 10% bestätigt
- Die Rückkehr der „Gehirne“ (sog. rientro cervelli) wird, wie bereits in den vorhergehenden Jahren steuerlich begünstigt, und zwar sowohl bei Lohnempfängern als auch für Selbständige
- Für Elektrofahrzeuge gibt's einen Steuervorteil, der beim Kauf verrechnet wird
- Die Spesen für tierärztliche Leistungen sind bis zu einem Betrag von 550 € (Vorher 500 €) absetzbar,
- der Werbebonus wird wiederum gewährt (ohne Notwendigkeit einer Erhöhung gegenüber dem Vorjahr), hat sich aber in den letzten Jahren zumindest für unsere Kunden zumeist als Flop herausgestellt
- die Kassabon-Lotterie wird um einen Monat mit Beginn 1.2.2021 verschoben und gilt nur mehr bei bargeldloser Zahlung (wie bereits von uns angekündigt)
- der „Esterometro“, also die eigene Meldung für Auslandsumsätze (Ein- und Verkauf) wird ab 1.1.2022 abgeschafft und durch die verpflichtend elektronische Rechnungslegung ersetzt
- für ärztliche Leistungen, welche dem SDI gemeldet werden müssen, gilt auch für 2021 das Verbot der elektronischen Rechnungsstellung
- für Berufsköche wird ein eigener Steuerbonus für die Anschaffung von Ausrüstung und Fortbildungskurse vorgesehen.

Interessant: am bestehenden Pauschalsystem (65.000 € Umsatz) wurde diesmal ausnahmsweise nichts geändert.

Soweit die (unserer Meinung nach) wichtigsten Punkte des Haushaltsgesetzes.

Sonstiges zum Jahresbeginn

Gesetzlicher Zinssatz

Der gesetzliche Zinssatz wird ab 1.1.2021 von bisher 0,05% auf 0,01% herabgesetzt.

(Dieser Zinssatz wirkt sich unter anderem auf folgende Vorfälle aus:

Abfindung verspätete Steuerzahlung, Berechnung Fruchtgenuss, diverse im ZGB geregelte Gläubiger/Schuldner-Verhältnisse, Verzinsung hinterlegter Kautions bei Mietverhältnissen, usw.).

Im Folgenden ein zeitlicher Überblick der Entwicklung:

von	bis	Zinssatz
1942	16.12.1990	5,0%
16.12.1990	31.12.1996	10%
01.01.1997	31.12.1998	5,0%
01.01.1999	31.12.2000	2,5%
01.01.2001	31.12.2001	3,5%
01.01.2002	31.12.2003	3,0%
01.01.2004	31.12.2007	2,5%
01.01.2008	31.12.2009	3,0%
01.01.2010	31.12.2010	1,0%
01.01.2011	31.12.2011	1,5%
01.01.2012	31.12.2013	2,5%
01.01.2014	31.12.2014	1,0%
01.01.2015	31.12.2015	0,5%
01.01.2016	31.12.2016	0,2%
01.01.2017	31.12.2017	0,1%
01.01.2018	31.12.2018	0,3%
01.01.2019	31.12.2019	0,8%
01.01.2020	31.12.2020	0,05%
01.01.2021		0,01%

Auf der Basis des gesetzlichen Zinssatzes wird auch die Berechnung des Wertes des Fruchtgenusses und des nackten Eigentums erstellt. Es ergibt sich folgende Tabelle:

Alter Fruchtgenussinhaber	Wert Fruchtgenuss	Wert Nacktes Eigentum
von 0 bis 20	95,00	5,00
von 21 bis 30	90,00	10,00
von 31 bis 40	85,00	15,00
von 41 bis 45	80,00	20,00
von 46 bis 50	75,00	25,00
von 51 bis 53	70,00	30,00
von 54 bis 56	65,00	35,00
von 57 bis 60	60,00	40,00
von 61 bis 63	55,00	45,00
von 64 bis 66	50,00	50,00
von 67 bis 69	45,00	55,00

von 70 bis 72	40,00	60,00
von 73 bis 75	35,00	65,00
von 76 bis 78	30,00	70,00
von 79 bis 82	25,00	75,00
von 83 bis 86	20,00	80,00
von 87 bis 92	15,00	85,00
von 93 bis 99	10,00	90,00

Automatische Verzugszinsen:

Aufgrund des Gesetzesdekretes 231/2002 sind bei Zahlungsverzug zwischen Unternehmern / Freiberuflern automatisch Verzugszinsen geschuldet.

Die Höhe derselben wird ½-jährig per Dekret festgelegt und beträgt:

Jahr	1. Semester	2. Semester
2002		10,35%
2003	9,85%	9,10%
2004	9,02%	9,01%
2005	9,09%	9,05%
2006	9,25%	9,83%
2007	10,58%	11,07%
2008	11,20%	11,10%
2009	9,50%	8,00%
2010	8,00%	8,00%
2011	8,00%	8,25%
2012	8,00%	8,00%
2013	8,75%	8,50%
2014	8,25%	8,15%
2015	8,05%	8,05%
2016	8,05%	8,00%
2017	8,00%	8,00%
2018	8,00%	8,00%
2019	8,00%	8,00%
2020	8,00%	8,00%

Für verderbliche Waren (landwirtschaftliche Produkte, ...) erhöht sich obiger Prozentsatz seit 4.7.2015 um jeweils 4%.

Die automatisch zustehenden Verzugszinsen können wahlweise per Kompetenz oder per Kassa (also nur wenn effektiv kassiert) veranlagt werden.

Verjährung der Steuerperioden

Steuerjahre bis einschließlich 2015:

Die Steuererklärung bis einschließlich jener für 2015 verjährt grundsätzlich am 31.12. des vierten auf das der Abgabe folgende Jahr (bzw. fünftes Jahr falls keine Erklärung abgegeben wurde), also z.B. Unico für 2015 wird im Jahr 2016 abgegeben und verjährt somit zum 31.12.2020.

Geschäftsjahr	Verjährungsdatum	
	falls UNICO abgegeben	falls kein Unico abgegeben
2013	31.12.2018	31.12.2019
2014	31.12.2019	31.12.2020
2015	31.12.2020	31.12.2021

Verlängerte Verjährung und nicht erklärtes Vermögen / Einkommen im Ausland:

Obige Fristen gelten allerdings nicht für Vergehen im Zusammenhang mit dem im Ausland in einem Steuerparadies (black list) gehaltenen und im UNICO nicht gemeldeten Vermögen, für welche die Verjährungsfrist mit Dekret vom 30/12/2009 (milleproroghe) von 4 auf 8 Jahre verlängert wurde.

Dasselbe gilt im Falle gewisser Steuerstraftaten (reati previsti dal D.Lgs 74/2000), wobei es genügt, dass die Meldung potentieller Steuerstraftaten an den Staatsanwalt erfolgt – unabhängig vom Ausgang eines eventuellen Prozesses gilt in diesen Fällen die Verdoppelung der Verjährungsfrist (die Meldung an die Staatsanwaltschaft muss allerdings vor Ablauf der „normalen“ Verjährungsfrist erfolgen – im Nachhinein können also bereits verjährte Steuerperioden durch den Fiskus nicht mehr nachgeschätzt werden.)

Im Zuge der Covid-Pandemie wurde zudem für das Jahr 2020 auf die Zustellung von Steuernachschätzungen verzichtet, sprich diese wurde auf 2021 aufgeschoben (um die Steuerzahler im Jahr der Corona-Krise zu schonen). Das verkompliziert die Sache wiederum, da nun die 2020 eigentlich verfallenen Steuererklärungen doch noch beanstandet werden können, falls die Zustellung der Beanstandung innert 2021 erfolgt und intern die Ausstellung der Beanstandung noch innert 31.12.2020 durch den zuständigen Funktionär der Einnahmenagentur erfolgt ist. Man kann 2021 also den Unico2016 für das Jahr 2015 nicht „archivieren“.

Steuerjahre ab 2016 (Änderung aufgrund des Haushaltsgesetzes 2016):

Die Steuererklärungen ab jener für das Jahr 2016 verjähren grundsätzlich am 31.12. des fünften auf das der Abgabe folgende Jahr (bzw. 7. Jahr falls keine Erklärung abgegeben wurde). Die oben beschriebene Verdoppelung der Verjährungsfristen bei bestimmten Tatbeständen ist für Steuererklärungen betreffend das Jahr 2016 u.f. abgeschafft.

Die Steuererklärung pro 2019 verjährt somit also zum 31.12.2025 falls abgegeben, und zum 31.12.2027 falls unterlassen.

Geschäftsjahr	Verjährungsdatum	
	falls UNICO abgegeben	falls kein Unico abgegeben
2016	31.12.2022	31.12.2024
2017	31.12.2023	31.12.2025
2018	31.12.2024	31.12.2026
2019	31.12.2025	31.12.2027

Allgemein gilt:

Als Stichtag für die Verjährung gilt also jeweils das Jahresende, sprich der 31. Dezember, wobei der Verfassungsgerichtshof geklärt hat, dass die Abgabe des Feststellungsbescheides (also die Übergabe desselben an den Gerichtsvollzieher bzw. an die Post) durch die Finanzbehörde gilt, und nicht der Tag des Erhalts durch den Steuerpflichtigen.

Im Falle einer Ergänzungsmeldung (dichiarazione integrativa), welche jederzeit und bis zur Verjährung der jeweiligen Steuerperiode eingereicht werden kann, beginnt die Verjährung am Tag der Abgabe, aber lediglich für die nachgemeldeten Tatbestände.

Steuersätze Einkommenssteuer IRPEF

Die Steuersätze wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert beibehalten, und sind demnach folgende:

Einkommen	Steuersatz
bis 15.000	23%
über 15.000 bis 28.000	27%
über 28.000 bis 55.000	38%
über 55.000 bis 75.000	41%
über 75.000	43%

Tarife für in Rechnung-Stellung von Privatfahrzeugen

Für die (für den Leistenden) steuerfreie Kilometervergütung von Privatfahrzeugen für Leistungen durch einen Arbeitnehmer und/oder Verwalter gelten folgende Höchstlimits, falls das entsprechende Fahrzeug mehr als 17 Steuer-PS (Benziner) bzw. 20 Steuer-PS (Diesel) hat. Falls der PKW weniger als 17 bzw. 20 Steuer-PS hat, sind selbstverständlich die genauen Tarife laut ACI zu verwenden. Grundsätzlich muss für die Auswahl des Kilometersatzes die jährliche Gesamt-KM-Leistung des PKWs herangezogen werden (und nicht bloß die effektiv verrechneten Kilometer!).

Die genauen Tabellen mit einem einfach zu handhabenden Berechnungsprogramm finden Sie unter www.aci.it

Jahreskilometer	€/KM für Benziner	€/KM für Diesel
bis zu 5.000 KM/Jahr	0,89384	
bis zu 10.000 KM/Jahr	0,59305	0,64491
bis zu 15.000 KM/Jahr	0,49279	0,52028
bis zu 20.000 KM/Jahr	0,44266	0,45797
bis zu 25.000 KM/Jahr	0,41258	
bis zu 30.000 KM/Jahr	0,39253	0,39566
bis zu 35.000 KM/Jahr	0,37820	
bis zu 40.000 KM/Jahr	0,36746	0,36451
(Tabelle geht bis 100.000)		

Die Tabellen werden jeweils im März und September eines jeden Jahres aktualisiert und entsprechend sind die Abrechnungssätze anzupassen.

(Ein Entscheid des Steuergerichtes von Treviso – Nr. 10/8/15 – erkennt die Absetzbarkeit der verrechneten Kilometerspesen einer Freiberuferssozietät nicht zur Gänze an. Die Fachliteratur geht aber davon aus, dass dieses Urteil nicht Schule machen wird...).

Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Meran, Januar 2021

Kanzlei CONTRACTA

Besuchen Sie uns auf unserer Homepage: www.contracta.it